



Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee mit ihren Ortsteilen
 Burgkennitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein,
 Plodda, Pouch, Rösa-Brösa, Schlaitz, Schmerz, Schwemsal

Nummer 5 · Jahrgang 16 · Mittwoch, den 28. Mai 2025

25 Jahre Dorfbackofen Schlaitz



Seit 25 Jahren unterstützt die Ortsgruppe Schlaitz vom Dübener Heide Verein e.V. unser Schlaitz mit Festen und Feiern sowie frisch gebackenem Brot aus dem traditionellen Dorfbackofen. Das kleine Jubiläum wurde am 01. Mai gebührend gefeiert. Neben der obligatorischen Geburtstagstorte gab es selbstverständlich frisch gebackenes Brot zu verkosten.

Die Ortsgruppe des Heidevereins pflegt das Brauchtum und das Wandern in der Natur, engagiert sich für kulturelle, sportliche und ökologische Bildung, fördert Natur- und Umweltschutz und organisiert zahlreiche Aktivitäten. Wandern und Radfahren in der Natur, Vorstellen des traditionellen Handwerks, Brotbacken im rustikalen Holzbackofen, kleine Feste organisieren und teilnehmen, Schreiben der Ortschronik und das Restaurieren / Pflegen von Denkmälern zählt hierzu.

Wer die Ortsgruppe unterstützen möchte, wendet sich an die Vereinsvorsitzende der Ortsgruppe Jutta Petzold unter petzold-schlaitz@t-online.de oder 034955-20151.

Vielen herzlichen Dank Jutta Petzold und Uwe Rasch für die Einblicke in 25 Jahre Ehrenamt sowie allen engagierten Mitstreiterinnen und Mitstreitern für ihr starkes ehrenamtliches Engagement über einen solch langen Zeitraum.

Ferid Giebler

- Anzeige(n) -

Rechtsanwaltskanzlei Kühn & Schreiber

RA M. Schreiber

Verkehrsrecht
 (Unfallregulierung, Bußgeld)
 Familienrecht (Scheidung, Unterhalt)
 Erb- und Mietrecht
 Allgemeines Zivilrecht

Verbraucherinsolvenzrecht
 (Privatinsolvenz)
 Forderungseinziehung

RA Dr. St. Schreiber

Wirtschaftsrecht
 (Gesellschafts-, Bank- und Steuerrecht)
 Bau- und Vertragsrecht
 Arbeits- und Sozialrecht

Büro Gräfenhainichen, Parkstr. 24, Tel.: 03 49 53/3 35 75, Fax: 3 35 76
 Büro Bad Dübener, Neuhofstr. 23, Tel.: 03 42 43/2 88 65, Fax: 2 88 66

E-Mail: kontakt@ra-nks.de
www.ra-nks.de

Kontaktdaten Verwaltung

Postanschrift

Gemeinde Muldestausee, OT Pouch
Neuwerk 3, 06774 Muldestausee

Gläubigeridentifikationsnummer
der Gemeinde Muldestausee:
DE 23 ZZZ 00000300158

Telefon: 03493 92995-0
Telefax: 03493 92995-96

E-Mail

info@gemeinde-muldestausee.de

Internet

www.gemeinde-muldestausee.de

Öffnungszeiten

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr	
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	und
	13:00 bis 18:00 Uhr	
Mittwoch:	geschlossen	
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	und
	13:00 bis 15:30 Uhr	
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr	

Bürgermeister Sprechzeiten:

nach Terminvergabe
oder alternativ zur WhatsApp-Sprechstunde
Telefon: 0176 19211508
Dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Sprechzeit kann es zu verzögerten Rückmel-
dungen kommen)

Bankverbindung

Gemeinde Muldestausee
IBAN: DE 65 8005 3722 0300003013
BIC: NOLADE21BTF

Redaktion Amtsblatt

Telefon: 03493 92995-12
Telefax: 03493 92995-99
E-Mail: pressestelle@gemeinde-muldestausee.de

Schiedsstelle

Postanschrift:
Gemeinde Muldestausee, OT Pouch
Neuwerk 3, 06774 Muldestausee

Besucheranschrift:

Schiedsstelle, OT Gossa
Straße der RTS 4d, 06774 Muldestausee

„Termine nach telefonischer Vereinbarung“

Terminvereinbarung:
Vorsitzende Frau Neuwirth, Telefon: 0176 19211509
E-Mail: schiedsstelle-muldestausee@t-online.de

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Bärbel Naumann
Telefon: 0170 3492657
E-Mail: bb.muldestausee@t-online.de

Notruf-, Bereitschafts-, Hilfsdienste

Polizei Notruf 110
Revierkommissariat Bitterfeld 03493 3010

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten der Gemeinde Muldestausee

dienstags	16:00 bis 18:00 Uhr
freitags	09:00 bis 11:00 Uhr

im OT Mühlbeck, Dorfplatz 62

Feuerwehr und Rettungsdienst 112

ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
Mo., Di., Do. von 19:00 bis 07:00 Uhr
Mi., Fr. von 14:00 bis 07:00 Uhr
Sa., So., Feiertag von 07:00 bis 07:00 Uhr

Rettungsleitstelle 03493 513150

Katastrophenschutz-Leistellen,
Ärztbereitschaft und andere Notfälle

Krankenhaus

Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH, OT Bitterfeld
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Bereitschaftspraxis

Mittwoch, Freitag	16:00 bis 19:00 Uhr	
Samstag, Sonntag, feiertags	09:00 bis 12:00 Uhr	und
	16:00 bis 19:00 Uhr	

Telefon: 03493 31-0
Fax: 03493 31-3902

Technische Hilfsdienste

MITNETZ-STROM (kostenfrei)	0800 2305070
MITNETZ-GAS (kostenfrei)	0800 2200922
MIDEWA 24-h-Notfallnummer	03493 302111

AZV Westliche Mulde

Bahnhofstraße 14a, 06766 Bitterfeld-Wolfen
OT Stadt Wolfen

Außerhalb der Dienstzeiten:
Havarienummer 03494 39215-55

Während der Dienstzeiten	03494 39215-0
Montag:	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 14.00 Uhr

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG)

Am Hain 10, 06773 Gräfenhainichen

- während der Sprechzeiten 034953 22109

Montag und Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
	und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
	und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

- außerhalb der Sprechzeiten
kostenfreie Störnummer 0800 1188011

Sonstige Hilfsdienste

Kindersorgentelefon	0800 1110333
Allgemeine Telefonseelsorge	0800 1110111
Frauen-Notruf	03494 31054
Kriminalitäts-Opfer	0151 55164748
www.bitterfeld-sachsen-anhalt.weisser-ring.de	
Sperrdienst	116116
Bundesweite zentrale Notrufnummer zum Sperren von EC-Karten, Kreditkarten, Kundenkarten und Handykarten)	

Ihr Bürgermeister informiert

Nächstes Einsatzfahrzeug Ortsfeuerwehr Friedersdorf übergeben

Nachdem wir uns im Jahr 2024 über die zentrale Beschaffung des Landes Sachsen-Anhalt insgesamt 100.000 Euro Fördermittel für ein neues Einsatzfahrzeug für unsere Ortsfeuerwehr sicherten, konnten wir das neue Kraftpaket nun unseren Kameradinnen und Kameraden im Beisein vieler Gäste und interessierter Bürger feierlich übergeben.

Die Gesamtkosten des Mittleren Löschfahrzeugs MLF Allrad beliefen sich auf 344.000 Euro, welche die Gemeinde Muldestausee insgesamt zu stemmen hatte. „Der Neue“ löst das Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 mit Baujahr 1985 ab. Aufgrund des Alters und der hohen Wartungs- und Reparaturkosten war eine Ersatzbeschaffung längst überfällig, doch ohne zusätzliche Fördermittel für die Gemeinde nicht machbar. Für die Ortsfeuerwehr mit ihren 15 Kameradinnen und Kameraden stand ein DIN-gerechter Stellplatz für diesen Fahrzeugtyp mit Zusatzausstattung, inklusive Abgassauganlage, bereits zur Verfügung.

Mich freut besonders, dass die Kameradinnen und Kameraden erstmals überhaupt ein Neufahrzeug auf dem aktuellen Stand der Technik erhalten und nicht wie zuvor stets auf gebrauchte Fahrzeuge von Berufsfeuerwehren zurückgreifen mussten.

Die Fahrzeugtechnik der Ortsfeuerwehr Friedersdorf besteht nun aus einem Mittleren Löschfahrzeug Allrad (MLF) als Einsatzfahrzeug, einem Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) und einem Rettungsboot (RTB2).

Das Einsatzspektrum der Ortsfeuerwehr reicht von der allgemeinen Brandbekämpfung und Hilfeleistung bis zur Spezialisierung Wasserrettung sowie der Wasserversorgung. Es werden zudem die Wehren aus Raguhn-Jeßnitz und Bitterfeld-Wolfen bei Bedarf unterstützt. Doch bereits im gemeindlichen Einsatzbereich ist die Wehr im Grundschatz unter anderem für eine Grundschule mit ca. 150 Schülerinnen und Schülern, eine Kita mit ca. 75 Kindern, eine Wasserkraftanlage am Muldestausee und zwei Tankstellen sowie den beiden großen Seen Goitzschensee und Muldestausee verantwortlich.

Vielen Dank unserem Sachbereich Brandschutz sowie der Orts- und Gemeindeführer für die konstruktive Diskussion und die abgestimmte Vorbereitung der Antragstellung sowie dem Gemeinderat für die gewährten Haushaltsmittel in Vorausschau einer möglichen Förderung als auch dem Land für die Förderung.



Vielen Dank unserem Ortswehrleiter Lucas Hauser, der Gemeindeführer, vertreten mit Mareike Arlt und Sven-Eric Lamm, unseren Kameradinnen und Kameraden sowie allen Unterstützerinnen und Unterstützern für ihren Einsatz in und für unsere Ortsfeuerwehr Friedersdorf.

Wir senken die Gewerbesteuer – Haushaltsplan 2025 beschlossen

Mit knapper Mehrheit stimmte am 07.05.2025 der Gemeinderat der Beschlussempfehlung der Gemeindeverwaltung sowie der Fraktion „Wir für Muldestausee“ zu, den Hebesatz für die Gewerbesteuer von 350 auf 300 % in diesem Jahr zu senken.

Die Fraktionen AfD, CDU und Freie Fraktion stimmten dieser als Konsolidierungsmaßnahme angedachten Entlastung unserer Unternehmen und dem über Wochen in Ortsräten und Gremien diskutierten Konsolidierungskonzept sowie dem Haushaltsplan für dieses Jahr ohne jeglichen eigenen Beitrag oder Konsolidierungsvorschlag zur Deckung verbleibender Defizite leider nicht zu.

Der Haushaltsplan liegt nun zur Prüfung und Genehmigung bei der Kommunalaufsicht.

Wir hoffen auf Genehmigung, Veröffentlichung und Rechtskraft bis Ende Juni, um eine Vielzahl von Investitionen vornehmen und insbesondere die Auszahlung von Brauchtumsmitteln vornehmen zu können.

Besonders in dieser Krisenzeit braucht es politischen Mut, dass wir weitere Investitionen trotz Haushaltsdruck durchsetzen. Unseren Unternehmen, die zugleich wichtige Arbeitgeber sind, müssen wir ermöglichen, durch eigene Investitionen Arbeitsplätze und Standorte zu sichern. Es gilt zudem unsere infrastrukturelle Ferne zu großen Industrieparks und Gewerbegebieten durch positive Anreize der Gemeinde auszugleichen.



Wir wirken dem Verlust unserer Unternehmen entgegen und forcieren weitere Ansiedlungen. Vor- und Nachteile wurden vorab sehr lange und gründlich sowie in engem Diskurs mit Gewerbetreibenden sowie der Industrie- und Handelskammer abgewogen. Unter dem Strich muss die Gemeinde kurz-, mittel-, aber im Schwerpunkt langfristig ihre Gewerbesteuererträge erhöhen, indem wir statt auf die Abhängigkeit von einzelnen Big Playern auf eine breite und gesunde Unternehmenslandschaft setzen.

Vielen Dank an alle, die über die entsprechende Weitsicht und vor allem den Mut verfügen, diesen ambitionierten Versuch mit uns zu wagen, sodass aus bisherigen Ansiedlungszusagen nun verbindliche Projekte folgen können.

Vielen Dank an alle, die über die entsprechende Weitsicht und vor allem den Mut verfügen, diesen ambitionierten Versuch mit uns zu wagen, sodass aus bisherigen Ansiedlungszusagen nun verbindliche Projekte folgen können.

Die Grundidee



Die Gemeinde Muldestausee als ländlich geprägte Gemeinde hat klare strukturelle Nachteile. Mit leistungsfähiger „harter Infrastruktur“ können wir weniger punkten.

Um dennoch attraktiv für die Ansiedlung neuer Unternehmen und für den Erhalt aktueller Unternehmensstandorte zu sein, möchten wir den Gewerbesteuerhebesatz senken und mittel- bis langfristig die Gewerbesteuererträge durch Ansiedlung neuer Unternehmen erhöhen.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 25. Juni 2025

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Donnerstag, der 12. Juni 2025

Annahmeschluss für Anzeigen:
Dienstag, der 17. Juni 2025, 9.00 Uhr

Das Feedback - PRO



1. **Zukunftsinvestitionen:** Mehr Spielraum für Investitionen in moderne Technologien, erneuerbare Energien, Gebäude und Infrastruktur.
2. **Wirtschaftswachstum:** Umsatz- und Gewinnsteigerung. Verbesserte Liquidität.
3. **Arbeitsplätze sichern & schaffen:** Weiterbildungsmöglichkeiten, Lohnerhöhungen, weiche Standortfaktoren nutzen.
4. **Wettbewerbsfähig bleiben:** Entlastung der Unternehmen. Gleichbleibendes Preisniveau.

Das Feedback - PRO



5. **Erhöhte Standortattraktivität:** Neue Unternehmen siedeln sich an (Neugründungen / Firmensitzverlegungen). Standorte bestehender Unternehmen werden gesichert. Expansionen sind denkbar.
6. **Gesellschaftlicher Mehrwert:** Mehr Investitionen in Sponsoring und soziale Projekte.
7. **Wirtschaftliche Stärke der Region:** Höhere wirtschaftliche Attraktivität und langfristig stärkere Kommune durch höhere Gewerbesteuerereinnahmen.

Das Feedback - KONTRA



1. **Fehlende Infrastruktur:** Mangel an Gewerbeparks, passenden Flächen und fehlende Autobahnanbindung.
2. **Hohe Investitionskosten:** Erforderliche Neubauten bringen hohe finanzielle Verpflichtungen für Unternehmen.
3. **Fachkräftemangel & geringe Bevölkerungsdichte:** Schwierigkeit, qualifizierte Arbeitskräfte zu finden.

Das Feedback - KONTRA



4. **Hebesatz-Stabilität:** Eine Senkung ist nur sinnvoll, wenn der Hebesatz langfristig stabil bleibt.
5. **Risiken bei fehlenden Neuansiedlungen:** Risikobehaftete Auswirkungen für die Kommune. Wenig finanzstarke Unternehmer.
6. **Hebesatz unabhängige Faktoren:** Erforderliche Investitionen werden unabhängig umgesetzt. Auftragsrückgänge sind nicht durch kurzfristige Maßnahmen kompensierbar.

Das Feedback - O-Töne



„Seit Februar 2025 liegt mir eine Empfehlung zur Schließung wegen Unrentabilität für die zu kleine Filiale Muldestausee vor. ... Eine Kostenentlastung (bei steigenden Energiekosten, tarifvertraglichen Lohnerhöhungen...) trägt zum weiteren Erhalt der Filiale bei.“

„Als Dienstleistungsunternehmen mit Mitarbeitern über ganz Deutschland verteilt, könnten wir theoretisch unseren Unternehmenssitz frei in Deutschland wählen. Die Senkung des Hebesatzes würde somit nicht nur uns helfen, sondern auch weitere Unternehmen anziehen, die von der steuerlichen Entlastung profitieren möchten.“

Schuldenabbau Gemeinde Muldestausee: Aktueller Sachstand planmäßig zu 31.12.2025

Von wegen goldene Schlösser! Regelmäßige Behauptungen Unkundiger, die Gemeinde würde für vermeidbare Prestigeprojekte ständig neue Investitionskredite aufnehmen, sind falsch. Von knapp 11 Millionen Euro Verbindlichkeiten der „Vorgängerkommunen“ wurden zum 01.01.2010 im Zuge der Einheitsgemeindegründung Restkredite in Höhe von insgesamt 5.520.167 € übernommen.

Neue Schulden nahm die Einheitsgemeinde anlässlich der Gründung auf, um etwa das Verwaltungsgebäude in Pouch zu erwerben und wegen der Vermögensauseinandersetzung des Kommunalen Eigenbetriebes KEMU mit dem Abwasserzweckverband Westliche Mulde. Die Altschulden reichen teils bis Anfang der 1990er Jahre zurück. Die Gemeinde zahlt weiterhin z.B. Darlehen für den Wohnkomplex Poucher Weg in Plodda, die Guttscheune und die Sanierung des Betonwerks in Schwemsal, die energetische Sanierung der Grundschule Gossa Ende der 2000er, die Bernsteinhalle Friedersdorf sowie den Rösauer Speicher ab. 2016 entschieden Gemeinderat und Bürgermeisterin Petra Döring den Neubau der Feuerwehrwehr Schmerzbach für ca. 2 Millionen Euro vollständig über Kredit zu finanzieren – die erste große Baumaßnahme meiner Amtszeit. Es mussten 1.880.000 Euro aufgenommen werden.

In meinen Amtszeiten schlug ich dem Gemeinderat lediglich 2 Neuaufnahmen für Investitionskredite vor. Nach Sanierung der Kita Pouch wurden insbesondere für die Fertigstellung der Außenanlagen (Löschwasserzisterne und Herstellung zwingend notwendiger Parkplätze sowie Einfriedung des Geländes) in Summe 172.000 Euro aufgenommen. Für den Neubau der Feuerwehr Burgkernitz (eine dringliche Pflichtaufgabe) bei voraussichtlichen Baukosten bis 2,5 Millionen Euro hat die Gemeinde die Genehmigung in diesem Jahr 920.000 Euro Kredit (Anteilsfinanzierung) aufzunehmen.

Der aktuelle Schuldenstand der Gemeinde beläuft sich gem. Planung zum Stichtag 31.12.2025 auf 2.992.000 €, einschließlich des geplanten Kredites für die FFW Burgkernitz, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 258 € Investitionskrediten je Einwohner entspricht. Dies bedeutet eine Reduzierung von rund 2.528.167 € im Vergleich zur ursprünglichen Schuldenlast bei der Gründung der Einheitsgemeinde. Damit liegt unsere Gemeinde deutlich unter Landesdurchschnitt kreisangehöriger Gemeinden bei einer durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung von 370,51 € je Einwohner.



Aktuelle Darlehen Gemeinde Muldestausee

Plodda

Neubau Wohnkomplex Poucher Weg

Aufnahme: 1993
 Ende Laufzeit: 2035
 Ursprungsbetrag: 327.329 €
 Restschuld: 137.942 €

Krina

Anbau Feuerwehrgebäude Krina

Aufnahme: 2009
 Ende Laufzeit: 2029
 Ursprungsbetrag: 60.500 €
 Restschuld: 12.100 €

Stand: 31.12.2025

Aktuelle Darlehen Gemeinde Muldestausee

Schwemsal

Bau Guttscheune Schwemsal

Aufnahme: 2003 / 2003
 Ende Laufzeit: 2028 / 2033
 Ursprungsbetrag: 330.000 €
 Restschuld: 45.094 €

Schwemsal

Sanierung Betonwerk

Aufnahme: 2010
 Ende Laufzeit: 2030
 Ursprungsbetrag: 60.000 €
 Restschuld: 14.856 €

Stand: 31.12.2025

Aktuelle Darlehen Gemeinde Muldestausee

Pouch

Erwerb Verwaltungsgebäude Pouch

Aufnahme: 2009 / 2010
 Ende Laufzeit: 2029 / 2030
 Ursprungsbetrag: 1.260.000 €
 Restschuld: 239.625 €

Pouch

Kindertagesstätte Stauseewinkel Außenanlagen

Aufnahme: 2022
 Ende Laufzeit: 2042
 Ursprungsbetrag: 172.000 €
 Restschuld: 139.750 €

Stand: 31.12.2025

Aktuelle Darlehen Gemeinde Muldestausee

Gossa

Energetische Sanierung Grundschule

Aufnahme: 2008 / 2008
 Ende Laufzeit: 2028 / 2028
 Ursprungsbetrag: 302.000 €
 Restschuld: 39.716 €

Gossa

Neubau Feuerwehrgebäude Schmerzbach

Aufnahme: 2018 / 2018
 Ende Laufzeit: 2038 / 2038
 Ursprungsbetrag: 1.880.000 €
 Restschuld: 1.191.392 €

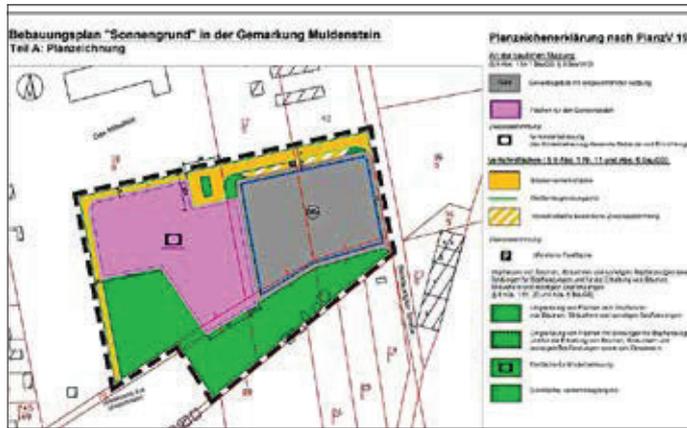
Stand: 31.12.2025

Planungsauftrag Kita Muldenstein - Planungsleistungen vergeben

Endlich wieder Bewegung. Nach gefühlt unendlichen Hürden seit dem Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer neuen Kita in Muldenstein (Änderung Flächennutzungsplan, Aufstellung Bebauungsplan, Fördermittelakquise, Kampfmittel- und Altlastenüberprüfung etc.) gibt's endlich Butter bei die Fische.

Im Rahmen des Gesamtprojektes Bio-Energiedorf Neu-Muldenstein werden künftig Kita und Hort in Muldenstein in einem Neubau an der Steinlausigker Straße zusammengeführt. Nach Abschluss der europaweiten Ausschreibung in einem offenen Verfahren bestätigte der Gemeinderat am 07.05.2025, mit einer stabilen Mehrheit, die Auftragsvergabe für alle Leistungsphasen. Nach Ablauf der Widerspruchsfristen wird dem Bestbieter umgehend der Auftrag erteilt, sodass die Leistungsphasen 1 bis 4 so zügig wie möglich angegangen werden, um Baugenehmigungen und die rechtskräftigen Förderbescheide zu erhalten. Liegen diese vor, werden die weiteren Leistungsphasen bis zum Schluss nahtlos nachbeauftragt/freigegeben.

Unser Ziel ist es, den zu 95 % geförderten Neubau im kommenden Jahr zu realisieren.



Amts- und Mitteilungsblatt online lesen!

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2980



„Muldestausee-Bote“

Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee erscheint monatlich am letzten Mittwoch im Monat.
Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- **Herausgeber:**
Gemeinde Muldestausee, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee OT Pouch
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0,
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
Bürgermeister Ferid Giebler
Sitz: Muldestausee OT Pouch, Neuwerk 3
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Retten wir unseren Goitzsche Marathon 2026 – jeder Euro zählt



Wie in 2024 erkämpften wir uns mit unserem Jugendgemeinderat Muldestausee am 04.05.2025 den dritten Platz in der Marathonstaffel. Damit wir alle auch nächstes Jahr das Event noch erleben und mitmachen können, braucht es jeden Euro. Denn einzelne Sponsoren kehrten unserem Marathon den Rücken, doch die Kosten sind gestiegen.

Wer "unseren" Marathon in 2026 unterstützen möchte, kann einfach eine spende an die Gemeinde Muldestausee richten oder an der Kasse bar einzahlen. Alle gesammelten spenden gehen direkt an den Dachverband Goitzsche Sport und Kultur e.V.! Oder direkt an diesen Spenden (DE 80 8005 3722 0305 0235 60) Stichwort: Goitzsche Marathon 2026



Retten wir unseren

GOITZSCHE MARATHON!




SIE KÖNNEN FINANZIELL UNTERSTÜTZEN?

Mit Ihrer Spende tragen Sie zum Erhalt des Goitzsche Marathons bei!

Kontoinhaber:	Gemeinde Muldestausee	Fotolieferweisung:
Bank:	KSKAnhalt-Bitterfeld	
IBAN:	DE 65 8005 3722 0300 0030 13	
BIC:	NOLADE218TF	
Verwendungszweck:	Goitzsche Marathon Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	

Eine Spendenquittung geht Ihnen automatisch zu

Das Defizit von knapp 20.000 Euro gilt es zu schließen. Bei über 2.200 Läuferinnen und Läufern dieses Jahr, wäre bei knapp 10 Euro pro Nase das Ziel schnell erreicht.

Vielen Dank an Luca, Fiona, Thomas, Ben, Vanessa, Leonhard und Julius für die starke Teamleistung.

Vielen Dank an Lars Schindler, Jörg Lipka und ihre zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer für dieses große Event in unserer Heimat sowie allen treuen Sponsorinnen und Sponsoren für die Unterstützung.

Ein herzliches Dankeschön auch allen Unterstützern an "der Seitenlinie".

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse GR vom 07.05.2025

701/2024

Zustimmung zum Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfes der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Muldestausee im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage Seestraße Schlaitz“

102/2025

Zustimmung zum Abschnittsbildungs- und Kostenspaltungsbeschluss für die Herstellung der Straßenbeleuchtung im unbefestigten/nicht vollständig ausgebauten Teil der Bergstraße im OT Gröbern

172/2025

Zustimmung zur Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan 2025

243/2025

Zustimmung zur Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Gröbern

245/2025

Zustimmung zum Beschluss über die Billigung und Auslegung zum Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan „Feldberg“ OT Muldenstein der Gemeinde Muldestausee

246/2025

Zustimmung zum Konsolidierungskonzept 2025

247/2025

Zustimmung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

248/2025

Zustimmung zur 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Muldestausee

250/2025

Zustimmung zur Personalangelegenheit

254/2025

Zustimmung zur Vergabe der Planungsleistung „Kita Sonnengrund“ im OT Muldenstein an das Planungsbüro D&P Planungsgesellschaft mbH aus 04275 Leipzig

255/2025

Zustimmung zur Vergabe der Dienstleistung „Straßenreinigung“ auf dem Gebiet der Gemeinde Muldestausee an das Unternehmen ALBA Sachsen GmbH aus 04179 Leipzig

Beschluss OR Gröbern vom 09.04.2025

162/2025

Zustimmung zur Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Gröbern

Beschluss OR Rösa vom 14.04.2025

163/2025

Zustimmung zur Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Rösa

Hauptsatzung der Gemeinde Muldestausee

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 26.03.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Muldestausee“. Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Pouch.

§ 2

Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Muldestausee, Landkreis Anhalt-Bitterfeld“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b TVöD und Kita- und Hort-Leiterinnen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro im Einzelfall übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn sie die Wertgrenze von 20.000 € übersteigen, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
7. Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einer Höhe von mehr als 20.000 Euro,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden (Geld- und/oder Sachspenden), Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt,
9. die Auftragsvergabe von Honorar-, Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 Euro, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Satz 2 handelt,
10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung (LEQ-Vereinbarung) nach § 11a KiFöG LSA zwischen dem Landkreis als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

§ 5**Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet für die Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse:
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bau- und Vergabeausschuss
2. als beratenden Ausschuss:
 - den Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport

Die Besetzung der Ausschüsse wird nach dem Hare-Niemeyer-System gewählt.

§ 6**Beschließende Ausschüsse**

(1) Vorsitzender des Bau- und Vergabeausschusses ist ein Ratsmitglied, welches aus der Mitte der Ausschussmitglieder in geheimer Wahl gewählt wird. Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses ist ein Ratsmitglied, welches aus der Mitte der Ausschussmitglieder in geheimer Wahl gewählt wird. Die Stellvertretung des Vorsitzes wird ebenso aus der Mitte der Ausschussmitglieder des jeweiligen Ausschusses gewählt. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse teilnehmen, wenn er nicht Teil dieser ist. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung beauftragen.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 9 Gemeinderäten.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn sie die Wertgrenze von 10.000 Euro übersteigen, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn sie die Wertgrenze von 10.000 Euro übersteigen, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn sie die Wertgrenze von 10.000 Euro übersteigen, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro,
6. Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einer Höhe von mehr als 10.000 Euro bis zu 20.000 Euro,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden (Geld- und/oder Sachspenden), Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert die Wertgrenze von 500 Euro übersteigt, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro
8. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab den Entgeltgruppen 7 bis 9a TVöD und ab S 8b TVöD SuE, mit Ausnahme von Kita- und Hortleiterinnen,
9. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlage für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde nach § 76 Abs. 4 KVG zugelassenen Ausnahmen.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

(4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 9 Gemeinderäten.

Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Satz 2 vorliegt beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
2. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 BauGB)
3. die Auftragsvergabe von Honorar-, Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, deren voraussichtliche Auftragswert 10.000 Euro übersteigt, bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Satz 2 handelt
4. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB);
5. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften (§ 85 Absatz 2 BauO LSA; § 66 BauO)
6. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB);
7. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB);
8. Prüfung der Anregungen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB und Einwendungen bei Verfahren der Widmung, Einziehung, Teileinziehung und Umstufung von Straßen nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
9. die Stellungnahme der Gemeinde nach § 68 Absatz 1 BauO LSA.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 6a**Beratende Ausschüsse**

Der Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport besteht aus 7 Gemeinderäten, welche von den im Ausschuss vertretenen Fraktionen benannt werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Ausschussmitglieder in geheimer Wahl gewählt.

Die Vertretung kann den Ausschuss durch sachkundige Einwohner ergänzen, die widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme tätig sind. Die Gesamtzahl soll die Anzahl 4 nicht überschreiten. Diese haben zu allen Themen beratende Funktion und Rederecht.

Der Ausschuss berät zwingend alle Themen, die ihn betreffen (Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport) vor und fasst die zugehörigen Empfehlungen.

§ 7**Auskunftsrecht**

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 8**Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9**Bürgermeister**

Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in § 4 Nr. 1 genannten Beamten und Arbeitnehmer und die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD und S 3 bis 8a TVöD SuE,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigt,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 20.000 Euro nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, die aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder als Geschäft der laufenden Verwaltung zustandekommen,
7. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigt,
8. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10.000 Euro,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden (Geld- und/oder Sachspenden), Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt,

10. die Auftragsvergabe von Honorar-, Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, deren voraussichtlicher Auftragswert 10.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
11. den Nachweis der Nichtausübung oder des Nichtbestehens eines gemeindlichen Vorkaufsrechts,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung keine besondere Bedeutung hat (§ 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB),
13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung keine besondere Bedeutung hat (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB)
14. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr,
15. die Berufung und Ernennung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis sowie deren Abberufung und Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis,
16. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben im genehmigten Bebauungsplan, die aufgrund der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt der Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde bedürfen.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

Nach Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Nummer 12, 13 und 16 ist der Bau- und Vergabeausschuss darüber zu informieren.

§ 10**Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

§ 11**Beauftragter für Menschen mit Behinderungen**

(1) Der Gemeinderat bestellt widerruflich zu ehrenamtlicher Tätigkeit einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

(2) Die Tätigkeit des Beauftragten umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für die täglichen Belange von Menschen mit Behinderungen,
- Ansprechpartner und persönliche Beratung behinderter Menschen bezüglich bestehender Gruppen, Vereine und Verbände,
- Beratung im Bereich Sozialgesetzgebung,
- Beratung über Zuständigkeit von Ämtern,
- Beratung im Bereich Freizeitgestaltung,
- informieren über, organisieren und koordinieren von Aktivitäten mit und für Menschen mit Behinderungen,

- Mithilfe bei der Formulierung von Eingaben und Anträgen in Fällen von Beschwerden oder Benachteiligungen,
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Projekten zu Behindertenfragen,
- Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber sowie Beratung der Beschlussgremien sowie der Verwaltung und des Bürgermeisters in Behindertenangelegenheiten,
- Mitwirkung, Beratung und empfehlende Stellungnahme bei baulichen Planungen im öffentlichen Raum (z.B. Städtebau, öffentlicher Nahverkehr...),
- Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgemeinschaften und Netzwerken,
- Öffentlichkeitsarbeit i.V.m. Pressestelle Gemeinde Muldestausee.

(3) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches kann er an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12

Beirat und Interessenvertretung

(1) Der Gemeinderat gewährt in der Gemeinde Muldestausee tätigen Interessenvertretungen Anhörungs- und Mitwirkungsrechte. Näheres hierzu wird durch Beschluss oder Satzung geregelt.

(2) In der Gemeinde Muldestausee kann durch Satzung ein Jugendgemeinderat gebildet werden. Näheres hierzu regelt die Satzung.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGERRECHTE

§ 15

Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16

Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Burgkernnitz
Der Gebietsteil des Ortsteils Burgkernnitz bildet die Ortschaft Burgkernnitz.
2. Ortschaft Friedersdorf
Der Gebietsteil des Ortsteils Friedersdorf bildet die Ortschaft Friedersdorf.
3. Ortschaft Gossa
Der Gebietsteil des Ortsteils Gossa bildet die Ortschaft Gossa.
4. Ortschaft Gröbern
Der Gebietsteil des Ortsteils Gröbern bildet die Ortschaft Gröbern.
5. Ortschaft Krina
Der Gebietsteil des Ortsteils Krina bildet die Ortschaft Krina.
6. Ortschaft Mühlbeck
Der Gebietsteil des Ortsteils Mühlbeck bildet die Ortschaft Mühlbeck.
7. Ortschaft Muldenstein
Der Gebietsteil des Ortsteils Muldenstein bildet die Ortschaft Muldenstein.
8. Ortschaft Plodda
Der Gebietsteil des Ortsteils Plodda bildet die Ortschaft Plodda.
9. Ortschaft Pouch
Der Gebietsteil des Ortsteils Pouch bildet die Ortschaft Pouch.
10. Ortschaft Rösa
Die Gebietsteile der Ortsteile Rösa und Brösa bilden die Ortschaft Rösa.
11. Ortschaft Schlaitz
Der Gebietsteil des Ortsteils Schlaitz bildet die Ortschaft Schlaitz.
12. Ortschaft Schmerz
Der Gebietsteil des Ortsteils Schmerz bildet die Ortschaft Schmerz.
13. Ortschaft Schwemsal
Der Gebietsteil des Ortsteils Schwemsal bildet die Ortschaft Schwemsal.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Burgkernnitz besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Friedersdorf besteht aus 7 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Gossa besteht aus 3 Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Gröbern besteht aus 5 Mitgliedern.
5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Krina besteht aus 5 Mitgliedern.
6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Mühlbeck besteht aus 7 Mitgliedern.
7. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Muldenstein besteht aus 7 Mitgliedern.
8. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Plodda besteht aus 3 Mitgliedern.
9. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Pouch besteht aus 7 Mitgliedern.
10. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Rösa besteht aus 5 Mitgliedern.
11. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schlaitz besteht aus 5 Mitgliedern.
12. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schmerz besteht aus 3 Mitgliedern.
13. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schwemsal besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 17**Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am siebten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 9 Satz 2 handelt, werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA nachstehend genannte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind:

1. Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen der Ortschaft, bis zu einem Vermögenswert von 3.000 Euro,
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

VI. ABSCHNITT**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****§ 18****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.gemeinde-muldestausee.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes im OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde www.gemeinde-muldestausee.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde „Muldestausee-Bote“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt der Gemeinde „Muldestausee-Bote“ nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude im OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt auf der Internetadresse der Gemeinde www.gemeinde-muldestausee.de. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang im Verwaltungsgebäude, OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee hingewiesen. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- oder Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes im OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. ABSCHNITT**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN****§ 19****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Muldestausee vom 12.07.2019 in den Fassungen der 1. Änderungssatzung vom 01.11.2022 und der 2. Änderungssatzung vom 05.12.2023 außer Kraft.

Muldestausee, 19.05.2025

*gez. Ferid Giebler - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Bürgermeister*

**Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde
Muldestausee vom 26.03.2025**

Dienstsiegelabdruck gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Muldestausee



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Muldestausee (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der § 58 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und dem Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt vom 01.11.2024 (BGBl. I S. 312) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 07.05.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

- | | | |
|------|--|-----------|
| 1.2. | gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GrStHsG LSA für Grundstücke/Grundvermögen (Grundsteuer B) auf | 400.v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer gemäß § 1 und 16 GewStG auf | 300 v. H. |

§ 2 Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern der Gemeinde Muldestausee werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 360 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Muldestausee, 09.05.2025

*gez. Ferid Giebler - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Bürgermeister*

5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Muldestausee

Aufgrund der § 1 Abs. 1 und §§ 8 Abs. 1 S. 1, 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46 ff.) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 07.05.2025 folgende 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Muldestausee vom 04.12.2014, in den Fassungen der 1. Änderung vom 17.09.2015, der 2. Änderung vom 06.12.2018, der 3. Änderung vom 05.12.2019 und der 4. Änderung vom 06.02.2025 wird wie folgt

geändert:

§ 15 wird um den Absatz 4 erweitert:

§ 15 Urnengemeinschaftsanlage

(4) Durch Angehörige abgelegter Grabschmuck, Pflanzenschaalen, Kerzen u.ä. gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Ein Anspruch auf Erhalt und Aufbewahrung besteht nicht. Das Anlegen von Kleinbeeten u.ä. ist nicht gestattet.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Muldestausee, 12.05.2025

*gez. Steve Thrien - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Stellvertretender Bürgermeister*

Öffentliche Auslegung zum Entwurf zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Feldberg“ in Muldenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 07.05.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Feldberg“ für das Wohngebiet in Muldenstein mit Begründung gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 923 der Flur 1 in der Gemarkung Muldenstein. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich am Ortsrand von Muldenstein, westlich der Richard-Wagner-Straße. Die Lage ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung nebst Anlagen (Stand März 2025) wird in der Zeit

vom 02.06. bis einschließlich 04.07.2025

- | | |
|------------|---|
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |

in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee zur Beteiligung der Öffentlichkeit für jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf nebst Anlagen können während der Auslegungszeit ebenso auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee eingesehen werden unter: **www.gemeinde-muldestausee.de**

- Leben & Wohnen

- Bauen und Wohnen

- Öffentlichkeitsbeteiligung / Trägerbeteiligung

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich, per E-Mail (info@gemeinde-muldestausee.de) und/oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

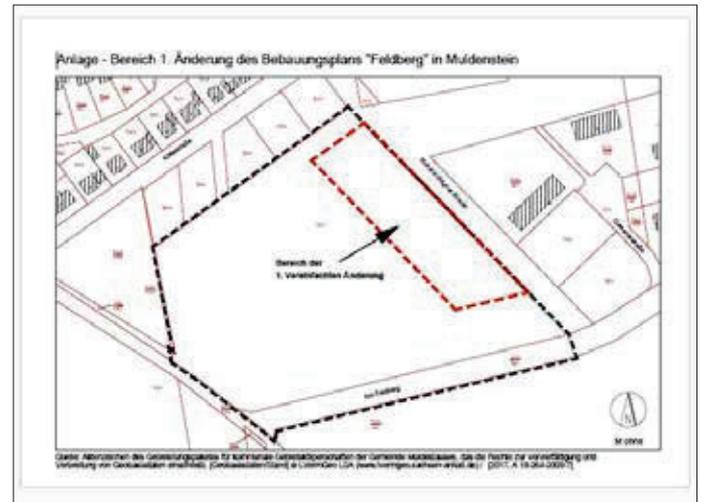
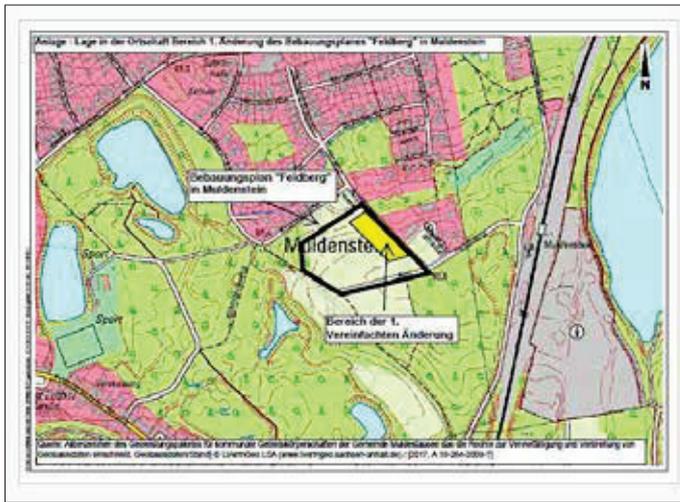
Hinweise zum Datenschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mailadressen zustimmen. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Abseherangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss des Verfahrens. Gemäß Art. 6 Abs. 1e EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des

Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Muldestausee, den 12.05.2025

gez. Ferid Giebler - im Original gezeichnet und gesiegelt -
Bürgermeister



Informationen

Stellenausschreibung SB Sicherheit, Ordnung & Brandschutz

Die Gemeinde Muldestausee sucht schnellstmöglich für den Amtsbereich „Ordnungswesen“ eine/n

Sachbearbeiter (m/w/d) Sicherheit, Ordnung und Brandschutz

Aufgabengebiet

1. Behördliche Aufgaben nach dem Hundegesetz LSA
 - Entgegennahme, Bearbeitung und Registrierung von An-, Um- und Abmeldungen
 - Kontrolle der Meldepflicht und Führen des Hunderegisters
 - Erstellen von Bescheinigungen an Hundehalter über Eintragung in das zentrale Hunderegister Sachsen-Anhalt
 - Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
2. Straßenbeleuchtung
 - Annahme von Störungsmeldungen
 - Auftragserteilung zur Störungsbeseitigung
 - Kontrolle und Abrechnung der Aufträge
3. Fundbüro
Fundsachen
 - Entgegennahme von Fundanzeigen der Bürger, Polizei, anderer Behörden
 - Ermittlungsdienst und Bekanntmachung von Fundsachen
 - Verwertung und Versteigerung von Fundsachen
- Fundtiere
 - Verwaltung von Fundtieranzeigen
 - enge Zusammenarbeit und Kostenabrechnung mit dem Tierheim
4. Wahrnehmung von Aufgaben des Brandschutzes
Fördermittel/Zuschüsse
 - Recherche zu Fördermöglichkeiten und Erstellung von Antragsunterlagen
 - Erstellung von Verwendungsnachweisen und Abrechnung der Fördermittel
- Vorbeugender Brandschutz
 - Überwachung der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet
 - Zusammenarbeit mit Trinkwasserversorgern gem. Löschwasservereinbarung

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Änderungen des Aufgabengebietes bleiben vorbehalten.

Anforderungen

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte (m/w/d) bzw. einen abgeschlossenen Beschäftigtenlehrgang I oder vergleichbare Qualifikation
- möglichst Berufserfahrungen und Kenntnisse im beschriebenen Aufgabengebiet,
- selbständiges, zielorientiertes, strukturiertes Arbeiten und Eigeninitiative,
- sicheres und freundliches Auftreten,
- Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und Flexibilität
- gute Deutschkenntnisse und Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift sowie hohe Kommunikationsstärke und Überzeugungskraft,
- gute PC-Kenntnisse,
- Führerschein Klasse B,
- Bereitschaft zur Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst,
- Bereitschaft zu wechselnden Dienstzeiten (bei Bedarf an Wochenenden und Feiertagen)
- ein Herz für Muldestausee und die Region

Als Arbeitgeber bieten wir

- eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 39 Stunden
- Vergütung nach dem TVöD in der Entgeltgruppe 7 unter Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Erfahrungen,
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen unserer Gleitzeitregelungen,
- ein freundliches und offenes Team mit sympathischen Kolleginnen und Kollegen

Bewerbungsverfahren

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Abschlusszeugnis/se) bitte bis spätestens zum **06.06.2025** an:

Gemeinde Muldestausee

Stichwort: „Bewerbung SB Sicherheit, Ordnung und Brandschutz (m/w/d)“

Neuwerk 3

06774 Muldestausee

oder per Mail an: personal@gemeinde-muldestausee.de

Für weitere Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung stehen Ihnen Frau Schelle, Sachgebietsleiterin Ordnungswesen (03493 92995-56), oder Frau Rach, Personalsachbearbeiterin (03493 92995-33), zur Verfügung.

Bewerbungskosten werden durch die Gemeinde Muldestausee nicht erstattet.

Eine Eingangsbestätigung der Bewerbung erfolgt nicht. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag in angemessener Größe beigelegt ist. Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden. Eine datenschutzgerechte Vernichtung der Bewerbungsunterlagen erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Bewerbungsfristende.

Allgemeinverfügung über Ladenöffnungszeiten anlässlich des Sputnik-Springbreak-Festivals vom 06.06.2025 bis 09.06.2025 auf der Halbinsel Pouch

Die Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee erlässt auf der Grundlage des § 7 Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Anlässlich des Sputnik-Springbreak-Festivals (06.06.2025 bis 09.06.2025) werden folgende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in den Ortslagen Pouch (einschließlich Halbinsel Pouch) und Friedersdorf erlaubt

am Samstag, den 07.06.2025 bis 24:00 Uhr
am Sonntag, den 08.06.2025 von 11:00 bis 16:00 Uhr

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 des LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11:00 - 20:00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 7 Abs. 3 LÖffZeitG LSA kann im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 7 Abs. 1 LÖffZeitG die Verkaufszeit am Sonnabend bis 24:00 Uhr genehmigt werden.

Zuständige Behörde für die Erteilung dieser Erlaubnis ist die Gemeinde Muldestausee.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist das Vorliegen eines besonderen Anlasses. Das Sputnik Springbreak-Festival ist ein überregionales Großereignis. Es wird mit einer hohen Besucherzahl gerechnet.

In Ausübung des Ermessens wird eingeschätzt, dass die Offenhaltung der Verkaufsstellen für den mit der Veranstaltung in Zusammenhang entstehenden Bedarf der Besucher nach Ge- und Verbrauchsartikeln erforderlich ist. Diesem Bedürfnis kann nur durch die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen entsprochen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 in der derzeit gültigen Fassung. Danach hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist das Vorliegen eines besonderen Interesses.

Aufgrund des kurzen Zeitraumes zwischen der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung und eines eventuellen Widerspruches gegen die beabsichtigte Sonderöffnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Es liegt im öffentlichen Interesse, die in den vergangenen Jahren entstandene Tradition dieser Veranstaltung fortzuführen und zu vertiefen, was ohne die Beteiligung der Händler unmöglich ist.

Ziel dieser Verfügung ist, dem öffentlichen Bedürfnis des großen Besucherstroms zum Kauf von Waren des Ge- und Verbrauches gerecht zu werden.

Die Händler erhalten somit die Möglichkeit, den Besucherstrom zu nutzen. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hätte zur Folge, dass aufgrund der aufschiebenden Wirkung Einzelhändler, die von dieser Regelung betroffen sind, von der Möglichkeit der Öffnung ihrer Ladengeschäfte keinen Gebrauch machen könnten.

Das Interesse der Besucher und der Einzelhändler an der Umsetzung dieser Verfügung zur Sonntagsöffnung überwiegt dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der Aufschiebung der Umsetzung. Somit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee einzu legen.

Gegen die Anordnung des Sofortvollzuges kann beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str.16, 06112 Halle (Saale) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden (§ 80 Abs.5 VwGO)

Hinweise

Von dieser Regelung werden die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer nicht berührt. Bei Inanspruchnahme der zusätzlichen Öffnungszeiten sind die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und die auf dieser Grundlage ergangenen Entscheidungen, des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) zu beachten.

Muldestausee, 12.05.2025

Ferid Giebler
Bürgermeister

Bekanntmachung von Fundsachen

Fundverzeichnis II

Nr. 04/25

Lfd. Nr.	Anmelde- tag	Fundgegen- stand	Fundort	Ende Ver- wahrfrist
II 04/25	07.04.2025	Herrnfahrrad (Mckenzie)	OT Pouch Park- platz Halbinsel	07.10.2025

Fundverzeichnis I

Lfd. Nr.	Anmelde- tag	Fundgegen- stand	Fundort	Ende Ver- wahrfrist
I 01/25	14.04.2025	Schwarzes Portmonee	OT Mühlbeck Imbiss	07.10.2025

Fundschlüssel

lfd. Nr.	Anmelde- tag	Fundgegen- stand	Fundort	Ende Ver- wahrfrist
FS 01/25	31.03.2025	Schlüsselbund mit geflochtenem Strick und Plüschtieran- hänger	OT Pouch Pouch Hauptstra- ße auf Höhe Fischergasse	31.09.2025

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte in der ange- gebenen Meldefrist bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Nach Ablauf der Meldefrist wird über die Fundsache anderweitig verfügt.

Gemeinde Muldestausee
SB Ordnungswesen / Fundbüro
Neuwerk 3
06774 Muldestausee
Tel.: 03493/92995-53

Schließtag der Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt am **30.05.2025** aus organisatorischen Gründen geschlossen.

Änderung bei der Erhebung von Auslagenentgelt für Veröffentlichungen im Amtsblatt

Ab dem 01.06.2025 gelten für nichtgemeindliche Institutionen, die ihre Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee veröffentlichen, folgende Auslagensatzentgelte:

- je angefangene halbe Seite 42,00 EUR
- je volle Seite 84,00 EUR

Muldestausee, 16.05.2025

gez. Ferid Giebler
Bürgermeister

Erneuerung der Zuwegung zum Roten Turm: Wiedereröffnung für 2026 geplant

In Kürze beginnen die umfangreichen Baumaßnahmen der Gemeinde zur Revitalisierung des Schlossparks Pouch. Diese beinhalten unter anderem die gestalterische Aufwertung der Parkanlagen, die verkehrstechnische Erschließung des Areals sowie die Errichtung einer neuen Treppenanlage zum Roten Turm.

Die derzeitige bauliche Situation auf den Grundstücken rund um das Schloss und den Schlosspark in Pouch lässt es aktuell nicht zu, eine sichere Zuwegung zum Roten Turm zu schaffen.

Auch alternative Trassenführungen wurden geprüft, erweisen sich jedoch als ungeeignet, um der Öffentlichkeit einen gefahrlosen Zugang zu diesem bedeutenden historischen Bauwerk zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Gemeinde Muldestausee, der Förderverein Pouch e.V. (vertreten durch Herrn Christian Hamella) sowie der Eigentümer des Schlossgrundstücks gemeinsam darauf verständigt, den Roten Turm in diesem Jahr für Besucher und Besucherinnen nicht zu öffnen.

Nähere Informationen zu den geplanten Maßnahmen finden Sie auf unserer Homepage www.gemeinde-muldestausee.de.

Ziel ist es, den Roten Turm ab Beginn der Saison 2026 über eine neu gestaltete und sichere Wegeführung wieder für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Sachstand zur Erarbeitung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes

Liebe Leser/-innen,

in den vergangenen Monaten wurden im Rahmen der Erstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Muldestausee die Berechnungen zur Energie- und Treibhausgasbilanzierung abgeschlossen, sowie die Ergebnisse der Potenzialanalyse fertigstellen. Die vollständige Bilanzierung sowie Analyse werden mit der Veröffentlichung des Klimaschutzkonzeptes vollumfänglich zur Verfügung stehen. Bis dahin möchten wir Ihnen eine Kurzfassung wesentlicher Ergebnisse bieten:

1. Kurzfassung zur Treibhausgasbilanzierung

Im Rahmen der Erstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes wurde eine Energie- und Treibhausgasbilanzierung nach BSKO-Methodik berechnet. Die Methodik basiert auf der sogenannten endenergiebasierten Territorialbilanz. Hierbei wurden alle im betrachteten Territorium (= im Gemeindegebiet) anfallenden Verbräuche auf Ebene der Endenergie berücksichtigt und verschiedenen Verbrauchssektoren zugeordnet. Über spezifische Emissionsfaktoren werden dann die Treibhausgasemissionen berechnet.

Es fand eine Einteilung der Verbräuche und Emissionen entsprechend der Sektoren Private Haushalte, Kommunale Einrichtungen, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Industrie und Verkehr statt. Im Gesamtergebnis der Bilanzierung fällt auf, dass die Gemeinde bei Gegenüberstellung mit über 40 Vergleichskommunen ein potenziell geringeres Emissionsniveau aufweist. Die THG-Emissionen im Sektor Private Haushalte fallen jedoch höher aus als bei anderen Kommunen. Hier besteht großes Minderungspotential. Bezüglich erneuerbarer Energien erreicht die Gemeinde nahezu den Bestwert unter den Vergleichskommunen. Im Bereich des Verkehrs erzielt Muldestausee sehr gute Ergebnisse. Der Punktwert für den Modal Split (die Verteilung der genutzten Verkehrsmittel) und der Energieverbrauch im motorisierten Individualverkehr sind überdurchschnittlich.

2. Kurzfassung der Ergebnisse der Potenzialanalyse

Die THG-Bilanzierung war Grundlage zur Berechnung einer Potenzialanalyse, welche systematisch die Möglichkeiten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch Energieeinsparungen, Energieeffizienzmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen mit dem Ziel untersuchte, Bereiche mit den größten Einsparpotenzialen zu identifizieren. Die Analyse kam zu dem Ergebnis, dass laut Berechnungen eine Reduzierung des Endenergieverbrauches bis zum Jahr 2045 um 67% potenziell theoretisch möglich wäre. Hervorzuheben ist besonders das große Potenzial bei der Erzeugung erneuerbarer Energien. Die größten Potenziale zur Einsparung von Treibhausgasemissionen liegen mit bis zu 96 % bis 2045 im Strombereich. Im Wärmebereich sind durch Einsparungen und Einsatz erneuerbarer Wärmeversorgung Reduzierungen von 41 % bis 2030 und 97 % bis 2045 möglich. Im Mobilitätssektor könnten bis 2030 62 % und bis 2045 84 % der Treibhausgase eingespart werden. Insgesamt wäre in der Gemeinde Muldestausee somit eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von 92 % auf etwa 5.700 t CO₂ eq bis zum Jahr 2045 möglich.

Maßnahmenerarbeitung

Die Analysen und Bilanzierungen sind einerseits Werkzeug zur Darstellung des Status-Quo, andererseits dienen Sie als Grundlage zur Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges. Der Katalog soll Maßnahmen aus Themenfeldern wie Mobilität, Naturschutz, Energie, Kommune, Gebäude, Klimafolgenanpassung oder Nachhaltigkeit enthalten. Zur Einbeziehung der Bevölkerung fanden Aufrufe im Amtsblatt zur Beteiligung am Konzept statt. Weiterhin wurde auf der Gemeindeforum über das Thema informiert und zum Mitmachen aufgefordert. Im Rahmen der Ideenfindung für Maßnahmen fand zudem in der Agora Akademie in Pouch am 11.02.2025 ein Klimaschutzworkshop statt. Die Ergebnisse des Workshops finden Sie auf der Gemeindeforum unter dem Reiter > Leben & Wohnen > Bauen und Wohnen > Klimaschutz > Klimaschutz <. Die im Workshop gesammelten Ideen und weitere Vorschläge wurden allen politischen Entscheidungsträgern der Gemeinde vorgelegt, mit der Bitte die Maßnahmen zu bewerten und zu priorisieren. Im Ergebnis dieser Beteiligungsprozesse wird nun der Maßnahmenkatalog abschließend erstellt. Große Befürwortung gab es seitens der politischen Entscheidungsträger für Maßnahmen wie:

- Kooperationsprojekte und feste Projekttag für Schulen und Kindergärten
- Einführung von Schulgärten
- Waldpädagogik mit heimischen Jägern und Förstern
- Entschlammung von Ortsteichen
- Ausbau der Radwege
- Reflektion der positiven Energiewirtschaftlichen Entwicklungen als jährliche Meldung an die Bürger z.B. über Amtsblatt
- Baumpflanzaktionen zur natürlichen Verschattung von Gebäuden
- Umrüstung der Straßenbeleuchtung

Der vollständige Maßnahmenkatalog wird erst mit offizieller Veröffentlichung des Klimaschutzkonzeptes auf der Gemeindeforum zur Verfügung stehen. Hierfür muss zunächst eine Prüfung und Beurteilung durch den Fördermittelegeber erfolgen.

Das Konzept wird daher so erarbeitet, dass es in seiner Struktur den Vorgaben und Anforderungen des Fördermittelgebers und des Gesetzgebers entspricht.



Besuchen Sie gerne unsere Gemeindeforum unter dem Reiter > Leben & Wohnen > Bauen und Wohnen > Klimaschutz > Klimaschutz <, um sich über das Thema Klimaschutz und den Stand zum Klimaschutzkonzept zu informieren. Scannen Sie gerne den QR-Code, um zur Website zu gelangen.

Das Klimaschutzkonzept mit dem Projekttitle: „KSI: Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts durch ein Klimaschutzmanagement für die Gemeinde Muldestausee“ wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gefördert. Projektträger ist die Zukunft- Umwelt- Gesellschaft (ZUG) gGmbH.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Ihr Klimaschutzmanagement!

Aufforstungsaktion am Blauen See mit der Firma Veolia WTS Germany GmbH

Im März 2025 fand auf einer Fläche am Blauen See in Zusammenarbeit mit der Firma Veolia WTS Germany GmbH aus Bitterfeld-Wolfen und vier Mitarbeitern des Bauhofs der Gemeinde eine Baumpflanzaktion statt. Die Firma Veolia ist mit ca. 218.000 Mitarbeitern ein weltweit agierendes und führendes Unternehmen für intelligentes und nachhaltiges Ressourcenmanagement. Zur Unterstützung von Städten und Industriebetrieben bietet Veolia erfolgreich eine Vielzahl an Lösungen im Umgang mit den natürlichen Ressourcen Wasser, Energie und Rohstoffen, aber auch in der Entsorgung an. Am Standort Bitterfeld-Wolfen produzieren ca. 110 Mitarbeiter Umkehrosmose-Filter für die Wasseraufbereitung. Im Rahmen des Programms „Tag der Freiwilligenarbeit“ unterstützten 21 Mitarbeiter die Gemeinde bei der Pflanzaktion.



Im Rahmen des Aufforstungsprojektes am Blauen See, welches eine Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Bauprojektes „Radweg Kohle-Dampf-Licht, Lückenschluss zwischen Muldestausee und Burgkernitz“ darstellt, wurden auf einer Fläche von 2.374m² insgesamt 60 Obstbäume, hier Apfel und Birne, gepflanzt und zum Schutz vor Wildverbiss mit Drahtgittern ausgestattet.

Darüber hinaus wurde das Arteninventar durch die Anpflanzung von ca. 380 Sträuchern, hier Haselnuss, Hartriegel, Weißdorn, Holunder, Schlehe, Liguster und Hundsrose, ergänzt. Ziel war die Schaffung einer artenreichen Waldrandstruktur und damit die Erweiterung der bestehenden Waldfläche. Weiterhin wurden zur Aufwertung der Fläche für Greifvögel Ansitzwarten gebaut und aufgestellt.

Vorbereitend wurde seitens der Gemeinde Muldestausee ein Antrag auf Erstaufforstung bei der zuständigen Unteren Forstbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gestellt und es fanden Abstimmungen zur Festlegung des Arteninventars mit dem Betreuungsförster statt. Die Genehmigung zur Erstaufforstung erhielt die Gemeinde Muldestausee im September 2024 von der Unteren Forstbehörde.

Die Erweiterung bestehender Waldflächen kann die lokalen mikroklimatischen Bedingungen wie Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Sonneneinstrahlung und Bodenverhältnisse kleinflächig wesentlich beeinflussen. Im Rahmen des Projektes fand eine Umwandlung der Vegetationsstruktur von landwirtschaftlich genutztem Offenland zur Waldrandgesellschaft, bestehend aus Obstgehölzen und Sträuchern, statt. Der daraus resultierende Biotoyp schafft langfristig nicht nur Lebensraum für Arten- und Lebensgemeinschaften, sondern erfüllt auch klimatische Funktionen. Beispielsweise kann durch die künftige Verschattung der Gehölze das entstehende typische, kühle Waldbinnenklima zur Kühlung der Luft und zur Speicherung der Feuchtigkeit in den betroffenen Gebieten beitragen. Waldstrukturen sind zudem wertvolle Kaltluftentstehungsgebiete. Kaltluft entsteht in der Nacht über natürlichen bzw. naturnahen Oberflächen durch Abstrahlung von Wärme. Die Oberflächenabkühlung trägt gleichzeitig zur bodennahen Luftkühlung bei. Geländespezifisch kann die Kaltluft dann über Flächen mit niedriger Vegetation in überwärmte Siedlungsgebiete strömen. Bezugnehmend auf den Artenschutz kann bei Etablierung von Waldstrukturen langfristig von der Schaffung potentieller neuer Habitatstrukturen für Fledermäuse, baumbewohnende Vogelarten und xylobionte Käfer (Holz bewohnende Käfer) gesprochen werden. Die Sträucher können als Habitate für Gebüschbrüter dienen.

Zusammenfassend möchten wir uns bei der Firma VEOLIA herzlich für die Unterstützung bei der Pflanzaktion bedanken und freuen uns über die Erweiterung von Waldflächen in der Gemeinde Muldestausee!

Ein großes Dankeschön geht zudem an die Bauhofmitarbeiter. Ihr Klimaschutzmanagement.

Amtsblatt nicht erhalten?
Rufen Sie uns an!

Wir helfen Ihnen gerne weiter.
 Tel.: 03535 489-111 // -119 und -118
 E-Mail: logistik@wittich-herzberg.de

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Mareike Wolf
 Ihre Medienberaterin vor Ort

0171 2169588
m.wolf@wittich-herzberg.de
www.wittich.de
 Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Kirchennachrichten

**Evangelischer Kirchengemeindeverband
Krina**

Gottesdienste Juni

01.06.	Gossa	09:00 Uhr	
	Krina	10:30 Uhr	
	Burgkernitz	14:00 Uhr	
04.06.	Gröbern	10:30 Uhr	Wohnpark
	Schlaitz	15:00 Uhr	DRK-Heim
07.06.	Rösa	14:00 Uhr	Trauung und Taufe
08.06.	Krina	10:00 Uhr	Konfirmation zu Pfingsten
09.06.	Gossa	09:00 Uhr	Pfingstmontag
	Schwemsal	10:30 Uhr	Pfingstmontag
11.06.	Plodda	14:00 Uhr	
15.06.	Schlaitz	09:00 Uhr	
	Krina	10:00 Uhr	Konfi-Gottesdienst
	Rösa	14:00 Uhr	
22.06.	Gröbern	10:30 Uhr	Sommerkirche
29.06.	Krina	15:00 Uhr	Sommerkirche und Sommerfest
	Krina	19:00 Uhr	Konzert mit Andrew James

Ev. Kirchengemeindeverband Krina
Pfarrer A. Henning
Dorfstraße 10
06774 Muldestausee / OT Krina
Tel.: 034955- 20275
Fax: 034955- 40355
Mail: albrecht.henning@ekmd.de

**Termine Evangelische Kirchengemeinde
Bitterfeld**

Sonntag, 08.06.25	
09:00 Uhr	Gottesdienst Dorfkirche Mühlbeck
Mittwoch, 11.06.25	
14:00 Uhr	Frauenkreis Engelkirche Friedersdorf und Dorfkirche Mühlbeck
Sonntag, 29.06.25	
10:00 Uhr	Sommerkirche Engelkirche Friedersdorf

Gundula Holz
Ev. Kirchengemeinde Bitterfeld
Binnengärtenstr. 16
06749 Bitterfeld-Wolfen
Tel. 03493 22710
Mobil: 01556 0446081

**Gottesdienste Evangelischer
Kirchengemeindeverband Gräfenhainichen**

Muldenstein

25.05.2025	10:30 Uhr
15.06.2025	10:30 Uhr